

Allgemeine Einkaufsbedingungen der FÄTH GmbH, Schwabacher Str. 10, 01665 Klipphausen

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2

Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Bestellung gilt frühestens mit unserer Abgabe oder Bestätigung in Schriftform als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- 2.2 Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Das gilt auch dann, wenn der Verkäufer in seiner Bestätigung quantitativ oder qualitativ von unserer Bestellung abweicht; hierzu zählt insbesondere auch eine Abweichung von der von uns in der Bestellung angegebenen Lieferfrist.

- 2.3 Ein Anspruch auf Vergütung betreffend Aufwendungen, die auf Seiten des Verkäufers in Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Erstellung eines Angebotes entstehen (einschließlich Kundenbesuchen bei uns), besteht nicht. Das gilt unabhängig davon, ob betreffend dieses Angebot ein Vertrag zustande kommt oder nicht.

§ 3

Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1 Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, ist die Leistung sofort zu erbringen. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2 Können wir die Ware im Einzelfall nicht zur vereinbarten Lieferzeit abnehmen, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang, in keinem Fall jedoch um mehr als drei Monate, wenn wir den Verkäufer hierüber rechtzeitig informieren. Als rechtzeitig gilt die Information, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der nach Abs. 1 maßgeblichen Lieferzeit beim Verkäufer eingeht. Bereits fertiggestellte Ware wird der Verkäufer auf eigene Kosten für uns einlagern.
- 3.3 Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachstehend Abs. 4 bleiben unberührt.
- 3.4 Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i. H. v. 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4

Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 4.1 Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

- 4.2 Der Verkäufer liefert DDP Incoterms 2010 an den in der Bestellung angegebenen Ort („Bestimmungsort“). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in 01665 Klipphausen, Deutschland zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).
- 4.3 Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen und vorzeitigen Lieferungen nicht berechtigt.
- 4.4 Der Lieferung ist ein Lieferschein beizulegen, der folgende Angaben und Nachweise umfasst: Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl), unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) sowie, auf unser Verlangen, zoll- und exportkontrollrelevante Informationen (Ursprung, Tarifnummer, Zollwert) mit entsprechenden Begleitpapieren (Lieferantenerklärungen, Ursprungszeugnisse, Genehmigungen etc.). Liefert der Verkäufer von außerhalb der EU, so hat er seine EU-Umsatzsteuer-ID-Nummer anzugeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.
- 4.5 Der Verkäufer muss die Ware sicher verpacken, sodass eine Beschädigung während des Einladens, Transports und Abladens verhindert wird. Die Verpackung sowie sonstige für die Warenlieferung verwendeten Verbrauchs- und Hilfsmaterialien (z.B. Füllmaterialien) haben wiederverwendbar oder für uns unentgeltlich entsorgbar bzw. recyclebar zu sein.
- 4.6 Liefert der Verkäufer an den Bestimmungsort, so befolgt er auf eigene Kosten alle dort geltenden Sicherheitsvorschriften und -verfahren. Das gilt insbesondere auch dann, wenn der vereinbarte Bestimmungsort bei unseren Kunden ist. Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften und -Verfahren stellen wir dem Verkäufer auf Nachfrage zur Verfügung.
- 4.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden. Ist die Ware nicht abnahmefähig, so trägt der Verkäufer die für eine erneute Abnahme notwendigen Aufwendungen.

§ 5

Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist; das gilt nicht, wenn der Umsatz im Einzelfall von der gesetzlichen Umsatzsteuer befreit ist.
- 5.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf unser Verlangen zurückzunehmen.

- 5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
- 5.4 Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß.
- 5.5 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon gegebenenfalls abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Verkäufer erforderlich ist.
- 5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
- 5.7 Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 6

Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

- 6.1 An Produktspezifikationen, technischen Dokumentationen einschließlich Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.
- 6.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen („Beigestelltes Material“) oder die ausschließlich zu Vertragszwecken vom Verkäufer angeschafft oder gefertigt werden, soweit deren Anschaffung oder Herstellung von uns vergütet wird („Fertigungsmittel“). Beigestelltes Material und Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum und sind als solches – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren sowie in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- 6.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestelltem Material oder Fertigungsmitteln durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen.
- 6.4 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des

Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit in jedem Fall alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 7 Beschaffenheit der Ware, Mängelhaftung

- 7.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer und seiner Erfüllungsgehilfen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend oder im Einzelfall in einer Qualitätssicherungsvereinbarung nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder die vom Verkäufer oder Hersteller öffentlich (insbesondere im Internet oder in Katalogen) bekannt gemacht worden.
- 7.3 Der Verkäufer ist für die Verkehrsfähigkeit der Waren in der Bundesrepublik Deutschland allein verantwortlich; d.h. er stellt vor allem sicher, dass die Waren einschließlich der gegebenenfalls mitzuliefernden Verpackungen sämtlichen einschlägigen Vorschriften betreffend das Inverkehrbringen, sämtlichen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN-Normen sowie den jeweiligen Branchenstandards in ihrer jeweils aktuellsten Fassung entsprechen. Dies schließt insbesondere sämtliche stoff-, kennzeichen- und verpackungsrechtlichen Vorschriften sowie sonstige produkt- oder marktbezogenen Pflichten ein. Darüber hinaus haftet der Verkäufer auch für die Verkehrsfähigkeit der Ware in anderen Ländern, wenn er Kenntnis von der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware in dem anderen Land (Bestimmungsort) hatte. Soweit wir in Bezug auf die Ware (gegebenenfalls auch in weiterverarbeiteter Form) gesetzliche Kennzeichnungs- und/oder Informationspflichten haben, hat uns der Verkäufer auf Verlangen alle zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Auskünfte und Nachweise (Konformitätsbescheinigungen, Datenblätter, Lieferantenerklärungen etc.) in zur Weitergabe geeigneter Form zu erteilen; das gilt auch dann, wenn wir gegenüber unseren Vertragspartnern zur Bereitstellung entsprechender Auskünfte und Nachweise verpflichtet sind.
- 7.4 Handelt es sich bei der Ware um Software, so ist der Verkäufer zur Bereitstellung der Software im Source Code und zur Übergabe der für uns zur Benutzung erforderlichen Dokumentation, in jedem Fall einschließlich der Benutzerdokumentation, der Installationsbeschreibung, der Schnittstellenbeschreibung, der Quellcode-Dokumentation sowie der Pflegedokumentation verpflichtet.
- 7.5 Für sämtliche technischen Geräte einschließlich Software wird der Verkäufer die technische Dokumentation und Bedienungsanweisungen in der in der Bestellung angegebenen

Projektsprache übergeben. Ist die Projektsprache nicht definiert, so übergibt der Verkäufer vorgenannte Unterlagen in deutscher Sprache.

- 7.6 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.7 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten, z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung („Offene Mängel“). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte verdeckte Mängel bleibt unberührt.

Unsere Rüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von 2 Wochen seit Wareneingang bzw. bei verdeckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen seit Kenntnis vom Mangel beim Verkäufer eingeht.

- 7.8 Der Verkäufer trägt alle zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen. Haben wir die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung auch verpflichtet, uns die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Ausbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen; auf unser Verlangen ist der Verkäufer verpflichtet, die mangelhafte Ware selbst auszubauen und zu entfernen sowie die nachgebesserte oder gelieferte mangelfreie Ware in die andere Sache einzubauen oder an diese anzubringen. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
- 7.9 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 7.10 Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 8 **Lieferantenregress**

- 8.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 8.2 Bitten wir den Verkäufer unter kurzer Darlegung des Sachverhaltes um schriftliche Stellungnahme, bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und Abs. 3 BGB) anerkennen oder erfüllen und nimmt der Verkäufer nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist Stellung und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis. Hiervon erfasst wird insbesondere auch der Aufwendungsersatz für eine beim Abnehmer durchgeführte Untersuchung, für eine Ersatzlieferung, eine Reparatur, für den Aus- und Einbau sowie der Abnahme der reparierten oder als Ersatz gelieferten Ware und für Fahrt- und Transportkosten.
- 8.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung durch uns oder einen unserer Abnehmer weiterverarbeitet wurde.

§ 9 **Geistige Eigentumsrechte**

- 9.1 Um den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware – insbesondere hinsichtlich zugehöriger Software und Dokumentation – zu ermöglichen, erteilt uns der Verkäufer hiermit eine unwiderrufliche, nicht ausschließliche und kostenlose Lizenz bzw. ein entsprechendes Nutzungsrecht, die Ware im erforderlichen Umfang zu gebrauchen, zu verarbeiten, zu reparieren, nachzubauen und/oder zu verkaufen. Die Lizenz besteht an sämtlichen geistigen Eigentumsrechten die erforderlich sind, um die Ware bestimmungsgemäß zu nutzen. Für den Fall, dass an der Ware Urheberrechte bestehen, erhalten wir ein inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, welches das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie der Bearbeitung mit einschließt.
- 9.2 Für den Fall, dass der Verkäufer im Rahmen des Kaufvertrags Waren speziell nach unseren Spezifikationen, Anforderungen oder Anweisungen entwickelt, modifiziert oder herstellt („Entwicklungen“), wird uns der Verkäufer über sämtliche an diesen Entwicklungen bestehenden oder entstehenden geistigen Eigentumsrechte unverzüglich schriftlich informieren. Auf unser Verlangen ist der Verkäufer verpflichtet, uns diese geistigen Eigentumsrechte zu übertragen bzw. hieran inhaltlich unbeschränkte, übertragbare, unterlizenzierbare und ausschließliche Nutzungsrechte für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten einzuräumen, die das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung sowie der Bearbeitung und Weiterentwicklung mit einschließen. Der Verkäufer stellt sicher, dass er die zu dieser Rechteübertragung erforderlichen geistigen Eigentumsrechte von seinen Angestellten und/oder sonstigen

Beauftragten erhält. Mit Zahlung des für die Ware vereinbarten Kaufpreises ist auch die Rechteübertragung abgegolten. Der Verkäufer wird die Entwicklungen gegenüber Dritten geheim halten, ausschließlich für Zwecke des Kaufvertrages nutzen und Dritten keine Entwicklungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung verkaufen; Ziff. 6. 1 findet entsprechende Anwendung.

- 9.3 Der Verkäufer haftet dafür, dass mit der Warenlieferung keine geistigen Eigentumsrechte Dritter innerhalb Deutschlands oder des dem Käufer bekannten Bestimmungslandes der Ware verletzt werden. Für den Haftungsumfang gilt § 7 entsprechend, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt. Hinsichtlich der Verjährung gilt Ziff. 12.2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte an der Ware in Anspruch genommen, ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen (unter Einschluss der Kosten einer Rechtsverfolgung), soweit der Verkäufer nicht nachweist, dass er den Rechtsmangel nicht zu vertreten hat.

§ 10 Compliance

Der Verkäufer ist verpflichtet, sich jederzeit gesetzestreu zu verhalten und sämtliche einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften, insbesondere zum Datenschutz, Stoffrecht einschließlich Chemikalienrecht/REACH und dem Elektroggesetz, Arbeitsschutz, zur Korruptionsbekämpfung (einschließlich Bestechung und Bestechlichkeit) sowie zum Zoll- und Außenwirtschaftsrecht einzuhalten. Verstößt der Verkäufer gegen eine vorstehende Pflicht und werden wir deshalb von Dritten (einschließlich Behörden) in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Im Falle der Produzentenhaftung gilt § 11 dieser AEB. Sonstige vertragliche und/oder gesetzliche Ansprüche, etwa auf Schadensersatz und/oder vorzeitige Vertragsbeendigung, bleiben im Übrigen unberührt.

§ 11 Produzentenhaftung

- 11.1 Der Verkäufer hat uns von Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als er für den Produktschaden verantwortlich ist und er im Außenverhältnis selbst haftet bzw. haften würde.
- 11.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.3 Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden sowie 10 Mio. EUR pro Jahr abzuschließen und zu unterhalten.

§ 12 Verjährung

- 12.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Lieferantenregress beträgt abweichend von § 445b Abs. 1 BGB 3 Jahre; die Ablaufhemmung gemäß § 445b Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- 12.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 13 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Ist der Verkäufer Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist das zuständige Gericht für unseren Geschäftssitz in 01665, Klipphausen, Deutschland ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Verkäufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: März 2020